

FLUGHAFEN- ENTGELTEORDNUNG

gültig ab 1. Jänner 2020



Flughafenentgeltordnung

Punkt 6 der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
des FLUGHAFEN WIEN SCHWECHAT

gültig ab **1. Jänner 2020**

Genehmigt vom

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde
mit Bescheid GZ.BMVIT-43.432/0002-IV/L1/2019 vom 12.12.2019

gemäß Flughafenentgeltgesetz, BGBl. I, 41/2012 sowie

gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz BGBl. I, 111/2010 sowie

gemäß EU-PRM-VO Nr. 1107/2006

Zivilflugplatzhalter
FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT

Postfach 1
1300 WIEN – FLUGHAFEN
ÖSTERREICH

Tel: + 43 (1) – 7007 - 0

Fax: + 43 (1) – 7007 - 23806

www.viennaairport.com

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Offenlegung nach § 14 HGB: Aktiengesellschaft, Landesgericht KORNEUBURG FN 42984 m

Bei Fragen betreffend Flughafenentgelte wenden Sie sich bitte an:

**Operations
Aviation Development**

airportcharges@viennaairport.com

Fax: +43 (1) 7007 523380

Mag. Stefan Ehrenguber
Tel: +43 (1) 7007 23380
Email: s.ehrenguber@viennaairport.com

Andreas Donis
Tel: +43 (1) 7007 28317
Email: a.donis@viennaairport.com

Petra Janko
Tel: +43 (1) 7007 23715
Email: p.janko@viennaairport.com

Bei Fragen betreffend Flugabgabe wenden Sie sich bitte an:

**Operations
Aviation Marketing & Business Development**

logindeparturetax@viennaairport.com

Andreas Donis
Tel: +43 (1) 7007 28317
Fax: +43 (1) 7007 528317
Email: a.donis@viennaairport.com

Bei Fragen betreffend die Abrechnung der Flughafenentgelte wenden Sie sich bitte an:

**Finance & Accounting
Financial and group accounting**

invoices@viennaairport.com

Fax: +43 (1) 7007 525359

Markus Bertalan
Tel: +43 (1) 7007 22108
Email: m.bertalan@viennaairport.com

**Finance & Accounting
Treasury and accounts receivable management**

accounts.receivable@viennaairport.com

Fax: +43 (1) 7007 25359

Eva Schlagenhaufen
Tel: +43 (1) 7007 22892
Email: e.schlagenhaufen@viennaairport.com

ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl.253/1957, idgF
LSG	Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, idgF
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl.72/1962, idgF
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz 1998, BGBl.97/1998, idgF
FEG	Flughafenentgeltegesetz, BGBl.41/2012
BGBI	Bundesgesetzblatt
FlugAbgG	Flugabgabegesetz idgF
LFZ	Luftfahrzeug
UGB	Unternehmensgesetzbuch
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- u. Rettungsflugverordnung idgF
EU-VO Nr.1107/2006	Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.Juli .2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
EU-VO Nr.1008/2008	Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung)
EU-VO Nr.1178/2011	der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
kg	Kilogramm
to	Tonne = 1.000 kg
MWSt.	Mehrwertsteuer
idgF	in der geltenden Fassung
EUR	Angabe der Entgeltwerte in EURO
MTOW	Höchstabfluggewicht (<u>M</u> aximum <u>T</u> ake- <u>O</u> ff <u>W</u> eight)
loc.	Lokalzeit
LF	Landeentgelt (<u>L</u> anding <u>F</u> ee)
PSC	Fluggastentgelt (<u>P</u> assenger <u>S</u> ervice <u>C</u> harge)
PC	Parkentgelt (<u>P</u> arking <u>C</u> harge)
IC (ICA)	Infrastrukturentgelt (<u>I</u> nfrastructure <u>C</u> harge – <u>A</u> IRSIDE)
PRM	Flugreisender/Flugreisender mit eingeschränkter Mobilität (Passenger with <u>R</u> educed <u>M</u> obility)

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1.	Verbindlichkeit der Entgeltordnung	1
1.2.	Begriffe	1
1.3.	Entgeltentrichtung	3
1.4.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	4
1.5.	Sonstiges	4
1.6.	Hinweis zur An- und Abfluggebühr	4
1.7.	Hinweis zur Schedule Coordination Service Fee	4
1.8.	Hinweis zur Flugabgabe	5
2.	Linien- und Charterverkehr	6
2.1.	Landeentgelt	6
2.2.	Parkentgelt	7
2.3.	Infrastrukturentgelt „Rampe“	8
2.4.	Lärmgebühren	9
2.5.	Fluggastentgelt	11
2.6.	Infrastrukturentgelt „Passage“	12
2.7.	PRM – Entgelt	12
2.8.	Sicherheitsentgelt	13
2.9.	Infrastrukturentgelt „Betankung“	13
3.	Allgemeine Luftfahrt/Geschäftsreise-Luftfahrt	14
3.1.	Landeentgelt	14
3.2.	Parkentgelt	15
3.3.	Lärmgebühren	15
3.4.	Fluggastentgelt	15
3.5.	PRM – Entgelt	16
3.6.	Sicherheitsentgelt	16
3.7.	Infrastrukturentgelt „Betankung“	16
4.	Incentives	17
5.	Befreiungen und Ermäßigungen	17
5.1.	Allgemeines	17
5.2.	Bemessungsgrundlage und Sätze	17
Anlage:	TEIL 1: Verzeichnis der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen	20
	TEIL 2: Verzeichnis der Leistungen, die im Rahmen des Lande-, Fluggast- und Parkentgelts erbracht werden	24

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 ZFBO den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Punkt 6 der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen.

1.2. Begriffe

„**Höchstabfluggewicht**“ (MTOW) ist das Höchstabfluggewicht gemäß dem Lärmzertifikat des Flugzeuges. Bei Nichtvorliegen eines Lärmzertifikats gilt das strukturelle Höchstabfluggewicht gemäß den LFZ-Zulassungsdokumenten.

Die in dieser Entgeltordnung benützten Ausdrücke „**Fluggast**“, „**Gepäck**“, „**Fracht**“ und „**Post**“ erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

„**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“, sind die im LFZ - Register eingetragenen LFZ des österreichischen Bundesheeres bzw. sonstiger Bundesdienststellen.

„**Flugnummer**“ ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

Eine „**Technische Landung**“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt.

Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

Bei einer „**Rücklandung**“ wird nach dem Abflug - ohne erfolgte Landung auf einem anderen Flughafen - zum Abflugflughafen zurückgekehrt und dort gelandet.

Unter „**Veränderung der Ladung**“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung zu verstehen (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post etc.).

Der „**Notfall**“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technisches Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Eine „**Einweisungslandung**“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

Unter „**Luftbeförderungsunternehmen**“ sind Luftverkehrsunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen zu verstehen (§101 LFG).

„**Fluggäste**“ sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

„**Transit-Fluggäste**“ sind Fluggäste im Linien- und Charterverkehr, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„**Schulungsflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken gemäß EU-VO 1178/2011 unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„**Arbeitsflüge**“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge“).

„**Erprobungsflüge**“ sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„**Prüfflüge**“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„**Ambulanzflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„**Rettungsflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

Ein „**Frachtflugzeug**“ ist jedes Flugzeug, welches Ladung transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

Ein „**Passagierflugzeug**“ (PASSENGER AIRCRAFT) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitperson einer Frachtsendung sind.

Ein „**Großraum-Luftfahrzeug**“ (WIDE-BODY AIRCRAFT) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

Unter dem Begriff „**Ladung**“ versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inkl. Ballast.

Unter dem Begriff „**Code-Share**“ („Code-Sharing-Flügen“) versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

„**Allgemeine Luftfahrt**“: Ist jener Luftverkehr, der ohne Flugnummer und nicht im regelmäßigem Linien- und Bedarfsverkehr durchgeführt wird.

„**Geschäftsreise - Luftfahrt**“: Ist jener - nicht im regelmäßigem Linien- und Bedarfsverkehr durchgeführte - gewerbliche Luftverkehr durch Unternehmen, die mit einer Genehmigung lt. EU-Verordnung 1008/2008 zur Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung zugelassen sind, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind.

1.3. Entgeltentrichtung

Schuldner aller Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) das Luftfahrtunternehmen, das den jeweiligen Flug entsprechend der Flugnummer durchführt bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan;
- b) die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline – Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing); Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen den im Code-Sharing operierenden Luftfahrtunternehmen hat durch die im Code-Sharing operierenden Luftfahrtunternehmen zu erfolgen.
- c) der Luftfahrzeughalter gem. § 13 LFG; Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist;
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein;
- e) ein sonstiges Unternehmen, das beim Zivilflugplatzhalter beantragt, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen;

Entgeltschuldner für das Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“ sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Sämtliche Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.).

Die Entgelte sind sofort fällig und können in allen an der Wiener Börse gehandelten Währungen oder mit den gängigen Kreditkarten beglichen werden.

Die Entgelte können jedoch in vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung gestellt werden, sofern vor Leistungserbringung in vereinbartem Umfang eine Vorauszahlung auf die anfallenden Flughafenentgelte oder eine geeignete Sicherheit, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots oder Haftungsübernahmen erbracht wird. Gelddepots sind vom Zivilflugplatzhalter nicht zu verzinsen oder getrennt vom übrigen Vermögen anzulegen.

Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Das Leitungsorgan des Flughafens ist berechtigt, bestimmte oder alle Leistungen samt Nebenleistungen zu verweigern, solange ein Benutzer, insbesondere eine Fluglinie, Entgelte und Gebühren nicht an das Leitungsorgan des Flughafens nachweislich bezahlt.

Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Entgeltschuldner Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß (derzeit § 456 UGB), mindestens jedoch 12 % zu entrichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Entgeltschuldner unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche iSd § 1333 Abs 2 ABGB zum Ersatz aller dem Zivilflugplatzhalter entstehenden Betriebskosten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit dessen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- a) der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und
- c) der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1.1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Wien - Schwechat, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. Auf die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie die Bestimmungen der EU Anwendung.

Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

1.5. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe auch Punkt 5.

Die Anlage zu Punkt 2.3, 2.6, 2.9. und 3.7. Verzeichnis der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ (Teil 1) und Leistungen im Rahmen des Lande-, Park- und Fluggastentgelts (Teil 2) ist ein integrierender Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Entgeltordnung.

Die Preise für **Einzelleistungen** werden gesondert im „**Einzel-Leistungsverzeichnis**“ der Flughafen Wien AG veröffentlicht.

1.6. Hinweis zur „An- und Abfluggebühr“

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühr kontaktieren Sie bitte

Austro Control
Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH
A - 1220 Wien, Wagramer Straße 19
Tel: + 43 5 1703 9417 DW
info@austrocontrol.at

Die An - bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der Flughafen Wien AG und wird durch „**Austro Control**“ in Rechnung gestellt. Nur bei Barinkasso der Flughafenentgelte wird auch die An- bzw. Abfluggebühr von der Flughafen Wien AG für die „**Austro Control**“ eingehoben.

1.7. Hinweis zur „Schedule Coordination Service Fee“

Gemäß Luftfahrtgesetz §142 in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Flughafen Wien AG, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gemäß Abs. 1.3. „Entgeltentrichtung“ unter Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH
Office Park I/B 08/04
A-1300 Wien Flughafen
Tel: +43 1 7007 23600; Fax: +43 1 7007 23615
E-Mail: office@slots-austria.com
Für Slot-Anfragen: viexpvh@slots-austria.com
www.slots-austria.com

Die „Schedule Coordination Service Fee“ ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung.

1.8. Hinweis zur „Flugabgabe“

Aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2012, mit dem unter anderem eine Flugabgabe eingeführt wurde (Flugabgabengesetz), hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere - sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht - die Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Österreich zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter:

<http://www.bmf.gv.at/steuern/a-z/flugabgabengesetz/flugabgabe.html>

Zusätzlich stellt der Flughafen Wien folgende Webseiten zur Verfügung:

1) Allgemeine Informationen:

<http://viennaairport.com/jart/prj3/va/main.jart?rel=de&content-id=1302738865609&reserve-mode=active>

2) Dateneingabe:

<https://flugabgabe.viennaairport.com/>

Alle Weblinks: Stand 31.August 2019

2. LINIEN- UND CHARTERVERKEHR

2.1. LANDEENTGELT

2.1.1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit und für das Ein- und Auswinken des LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - entgeltpflichtig.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.1.2. angeführten Bemessungsgrundlage (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter das Lärmzertifikat des Flugzeuges zur Verfügung zu stellen, bei Nichtvorhandensein von Lärmzertifikaten die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden. Solange das zugelassene Höchstabfluggewicht nicht hinreichend nachgewiesen ist bzw. bei Vorliegen von unterschiedlichen Nachweisen des Höchstabfluggewichts wird der Entgeltberechnung das höchste für den Luftfahrzeugtyp bekannte Höchstabfluggewicht zugrunde gelegt. Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter kann Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, Entgelte nachberechnen. Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

2.1.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Landeentgelt unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.

(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg/5 to)

a) Unabhängig vom Höchstabfluggewicht (MTOW) wird für die Landung eines Luftfahrzeuges ein

einheitliches Entgelt in der Höhe von

€ 219,79 für Passagierflüge

und von

€ 280,61 für Frachtflüge

zur Anwendung gebracht (= **fixer Entgelt-Teil**)

- b) Für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von mehr als 45 t MTOW wird zusätzlich zum fixen Entgelt-Teil ein **variabler Entgelt-Teil** je angefangener Tonne zur Anwendung gebracht.

PASSAGIERFLÜGE:

MTOW (z.B. 4.001 kg = 5 t)

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*)
bis 45 to MTOW	€ 219,79	€ 0,00
ab 46 to MTOW	€ 219,79	€ 5,99

*) bezieht sich auf das GESAMT - MTOW des Luftfahrzeuges

FRACHTFLÜGE:

MTOW (z.B. 4.001 kg = 5 t)

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*)
bis 45 to MTOW	€ 280,61	0,00
ab 46 to MTOW	€ 280,61	€ 6,32

*) bezieht sich auf das GESAMT - MTOW des Luftfahrzeuges

2.2. PARKENTGELT

2.2.1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten. Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Parkentgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung (BLOCK-ON bis BLOCK-OFF) des LFZ auf der Abstellfläche.

2.2.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Verweilzeit wird definiert als Differenz zwischen BLOCK-ON und BLOCK-OFF-Zeit auf der Abstellfläche. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Position (keine Berücksichtigung der Rollzeit).

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit) **15% des jeweiligen Landeentgelts** gemäß Punkt 2.1.

Zwischen 22.00 Uhr loc. und 06.00 Uhr loc. wird kein Parkentgelt verrechnet, die davor und danach angrenzende Zeit wird addiert.

2.3. INFRASTRUKTURENTGELT „RAMPE“

2.3.1. Allgemeines

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist von der Luftverkehrsgesellschaft ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivillflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Positionierung des LFZ am Haupt-Vorfeld des Flughafen Wien Schwechat. Für NUR-Fracht-Luftfahrzeuge, sowie für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt, die am GAC-VORFELD abgefertigt werden, findet dieses Entgelt keine Anwendung!

Es kommt jenes Entgelt zur Anwendung, das in einem direkten Zusammenhang mit der nachfolgenden Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten steht.

Luftfahrzeuge, die nach der Landung an eine Pier-Position geleitet werden, unterliegen dem Infrastrukturentgelt „PIER“, jene Luftfahrzeuge, die nach der Landung am offenen Vorfeld abgefertigt werden, unterliegen dem Infrastrukturentgelt „VORFELD“.

Die Zuordnung in die jeweils zutreffende Infrastruktur-Gruppe (1-6) leitet sich aus dem jeweiligen LFZ-Typ/Baumuster ab.

2.3.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das Infrastrukturentgelt „RAMPE“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Bodenabfertigung eines Luftfahrzeuges gemäß FBG.

Das Entgelt beträgt je nach abfertigungsbedingter Positionierung des Luftfahrzeuges:

INFRA-Gruppe	LFZ-Typen (die LFZ-Typen beinhalten alle abzuleitenden Baumuster bzw. Versionen)	POSITION PIER	POSITION VORFELD
1	A380, A330, A340, A350, 747, 777, L1011 Tristar, DC-10, MD-11	€ 435,08	€ 300,69
2	A300, A310, 767, 787, II-62, II-86, II-96	€ 354,81	€ 256,77
3	A320, A321, 707, 727, 737-800/900, 757, DC-8, MD-90, Tu-154, Tu-204, Tu-214	€ 287,27	€ 200,10
4	A319, 737-300/400/700, CS300, II-18, MD-80 (all Series)	€ 210,99	€ 157,24
5	A318, An148, An158, Avro RJ70/85/100, BAC1-11, BAe ATP, BAe146, 717, 737-100/200/500/600, CRJ-900/1000, CS100, E170/175/190/195, F28, F70, F100, II-114, DC-6, DC-9 (all up to Series 50), SSJ100-95, Tu-134, Yak-42	€ 132,26	€ 95,94
6	An-24, An-26, An-72, An-74, An-140, ATR42, ATR72, BAe31/32/41, CRJ-100/200/700, Dash7, Dash8, Do228, Do328, Emb-110, Emb-120, ERJ-135, ERJ-145, F27, F50, L-410, L-610, Saab 340, Saab 2000, Swearingen Metro/Merlin, Yak-40; BAe125, BAe1000, Beechcraft (Props und Turboprops), Cessna (Props and Turboprops), Cessna Citation (all Series), Canadair Challenger, Dassault Falcon (all Series), Gulfstream (Turboprops and Jets), Learjet (all Series), Lockheed Constellation, Piper (all Series), Rockwell Commander	nicht pierfähig	€ 69,01

2.4. LÄRMMENTGELTE

2.4.1. Allgemeines

Die Berechnung des Lärmmentgelts erfolgt auf Basis objektiver individueller Werte der einzelnen LFZ.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.4.2. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - entgeltpflichtig.

Werden die entsprechenden Unterlagen des LFZ durch den Flugdurchführenden oder dem Luftfahrzeughalter oder dem Luftverkehrsunternehmen oder dem Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter nicht vor oder zum Zeitpunkt der Landung am VIE zur Verfügung gestellt, so wird das entsprechende LFZ mit den ICAO- Maximallärmwerten gleichgesetzt. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt Werte von Lärmzertifikaten bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

2.4.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlagen für das zu entrichtende **Lärmmentgelt pro Movement** unterteilen sich wie folgt:

Die individuellen Lärmwerte des LFZ gemäß Lärmzertifikat (in EPNdB ausgedrückt) sowie das ICAO-Lärmlimit für den entsprechenden LFZ-Typ stellen die Ausgangswerte für die Berechnung der Lärmgebühr dar. Der individuelle Lärmwert eines LFZ setzt sich aus

Take Off / Fly Over (K)

Approach (L)

Sideline / Full Power / Lateral (M)

zusammen.

1. Schritt | Berechnung Lärmmentgelte

Sowohl die individuellen Lärmwerte des LFZ (A) als auch die ICAO Lärmwerte Maximum (B) werden nach folgender Formel logarithmisch gemittelt:

$$A = 10 * \text{LOG} ((10^{(K/10)} + 10^{(L/10)} + 10^{(M/10)})/3)$$

$$B = 10 * \text{LOG} ((10^{(K/10)} + 10^{(L/10)} + 10^{(M/10)})/3)$$

2. Schritt | Berechnung Lärmmentgelt vor Ausgleich

Der logarithmisch gemittelte Lärmwert des individuellen LFZ (A) wird um den festgelegten **Zielwert Lärm (X)** subtrahiert. Der dadurch entstehende Wert wird mit der jeweiligen **Lärmmentgeltpro dB (U)** multipliziert. Dies ergibt das individuelle **Lärmmentgelt des LFZ VOR Ausgleich und OHNE Berücksichtigung der Lärmqualität (F)**.

$$F = (A - X) * U$$

Lärmentgelt (U): € 2,--

Zielwert Lärm (X): 80

3. Schritt | Berücksichtigung der Lärmqualität

Sofern das individuelle LFZ die maximalen Lärmwerte der ICAO unterschreitet oder überschreitet, erfolgt eine **Reduktion bzw. Erhöhung der Lärmentgelte (C)** aufgrund der Lärmperformance.

$$C = B - A \quad \text{ausgedrückt in Prozent}$$

In Kombination mit dem **Faktor Lärmqualität (Y)** wird das Lärmentgelt VOR Ausgleich vermindert bzw. erhöht.

$$Y = 8$$

Somit ergibt sich für ein LFZ folgendes **Lärmentgelt VOR Ausgleich und MIT Berücksichtigung der Lärmqualität (G)**:

$$G = F - (F * C * Y)$$

4. Schritt | Berechnung Lärmentgelt NACH Ausgleich

Von Seiten des Flughafen Wien erfolgt eine Berechnung der Lärmentgelte vor Ausgleich nach dem bisher beschriebenen Modell für alle in Betracht kommenden LFZ-Bewegungen. Aus der Summe dieser Lärmentgelte wird das durchschnittliche Lärmentgelt pro Bewegung berechnet, das den **Ausgleich (W)** bildet:

$$W = (\sum G \text{ aller Movements im Betrachtungszeitraum}) / \sum \text{ aller Movements im Betrachtungszeitraum}$$

Das zu entrichtende **Lärmentgelt NACH Ausgleich (H)** pro Bewegung wird wie folgt berechnet:

$$H = G - W$$

Der Betrachtungszeitraum zur Ermittlung des Ausgleichs ist mindestens 6 Monate. Der aktuelle Ausgleichswert (W) wird auf der Homepage www.viennaairport.com veröffentlicht und wird im Bedarfsfall angepasst.

2.4.3. Lärmklasse II

Ist das LFZ Bestandteil der Lärmklasse II so wird das im Schritt 3 ermittelte Lärmentgelt VOR Ausgleich (G) mit dem Faktor V multipliziert. Der weitere Rechenweg folgt wie in Schritt 4.

Faktor Lärmentgelt für LFZ der Lärmklasse II (V): 5

Folgende LFZ-Typen sind in der Lärmklasse II enthalten:

An-26, An-124, An-225, 707, 727, 737-100/-200, 747-100/-200/-300/SP, BAC 1-11, II-62, II-76, II-86, L1011/-15, DC-8, DC-9, DC-10, MD-81/82/83, Tu-134, Tu-154, Yak-40, Yak-42

2.5. FLUGGASTENTGELT

2.5.1. Allgemeines

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Zurverfügungstellung der Passagier-Abfertigungsschalter ist in diesem Entgelt nicht enthalten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.5.2. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

2.5.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

Das Fluggastentgelt pro abfliegender Fluggast beträgt € 17,15

in Verbindung mit dem Infrastrukturentgelt „PASSAGE“

(siehe Pkt. 2.6.2.) und dem PRM – Entgelt (siehe Pkt. 2.7.) somit **€ 18,51**

In die Bemessungsgrundlage für das Fluggastentgelt sind nicht einbezogen:

- A. Kinder unter zwei Jahren.
- B. Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ - Gebrechens, verbunden mit einem LFZ - Wechsel, die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.
- C. Fluggäste, die das Fluggastabfertigungsgebäude während ihres Transitstops benützen
- D. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobung- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- E. Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- F. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B.: Ärzte, Sanitätspersonal).
- G. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

2.6. INFRASTRUKTURENTGELT „PASSAGE“

2.6.1. Allgemeines

Für die Überlassung und Nutzung von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen (Abfertigungsschalter) an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/Dienstleister) zum Zweck der Durchführung der Passagierabfertigung gemäß FBG und der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch den Fluggast ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zur Beförderung bzw. mit der Überlassung der Abfertigungseinrichtungen an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/Dienstleister).

2.6.2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Infrastrukturentgelt „PASSAGE“ bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTENTGELT eingehoben. (siehe ABSCHNITT 2.5. „FLUGGASTENTGELT“)

Das Entgelt beträgt pro abfliegendem Fluggast

€ 0,90

2.7. PRM - ENTGELT

2.7.1. Allgemeines

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**P**assengers with **R**educed **M**obility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafennutzern ein Entgelt eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

2.7.2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden PRM - Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTENTGELT eingehoben. (siehe ABSCHNITT 2.5. „FLUGGASTENTGELT“)

Das Entgelt beträgt pro abfliegendem Fluggast

€ 0,46

2.8. SICHERHEITSENTGELT

Gemäß "Bundesgesetz mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden" (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011), sowie für die Umsetzung der Bestimmungen der EU-LuftfahrtSecurityVO Nr. 300/2008 sowie Nr. 1998/2015 und ihren Ergänzungsverordnungen, wird ein Sicherheitsentgelt eingehoben - sofern keine Ausnahmeregelung gemäß Punkt 2.5.2 besteht.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport. Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Sicherheitsentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste:

Das Entgelt beträgt pro lokal abfliegendem Fluggast	€ 8,32
pro abfliegendem Transferfluggast	€ 8,32

Die Entrichtung des Sicherheitsentgelts an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gem. Abs. 1.3. "Entgeltentrichtung" unter Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN der jeweils gültigen Entgeltordnung.

2.9. INFRASTRUKTURENTGELT „BETANKUNG“

2.9.1. Allgemeines

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Entgelt zu entrichten.

Entgeltschuldner für das Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“ sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Einbringung von Flugzeugtreibstoff am Wiener Flughafen zur Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankungsdienste“ gemäß Annex des Flughafen - Bodenabfertigungsgesetzes (FBG).

2.9.2. Bemessungsgrundlage und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das Infrastrukturentgelt „Betankung“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankung“.

Das Entgelt beträgt pro getankten Kubikmeter Flugzeugtreibstoff	€ 3,12
--	---------------

3. ALLGEMEINE LUFTFAHRT/GESCHÄFTSREISE-LUFTFAHRT

Das General Aviation Center dient der Abfertigung von Luftfahrzeugen und Passagieren der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt. Ausnahmen sind mit dem Zivilflugplatzhalter zu vereinbaren.

3.1. Landeentgelt

3.1.1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit sowie für das Ein- und Auswinken des LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - entgeltpflichtig.

Für die Feststellung der unter Ziffer 3.1.2. angeführten Bemessungsgrundlage (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter das Lärmzertifikat des Flugzeuges zur Verfügung zu stellen, bei Nichtvorhandensein von Lärmzertifikaten die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden. Es gelten zusätzlich alle Bestimmungen des Kapitels 2.1.1.

3.1.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Landeentgelt unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.

(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg/5 to)

- a) **Für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt, die am Vorfeld des General Aviation Center (GAC) abgestellt** bzw. abgefertigt **werden**, kommt folgendes Landeentgelt zur Anwendung:

MTOW (z.B. 7.001 kg = 8 t)

MTOW-Gruppe (je angefangene Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*)
bis 4 to MTOW	€ 118,34	
über 4 to bis 10 to MTOW	€ 80,98	€ 7,48
über 10 to bis 15 to MTOW	€ 121,49	€ 7,48
über 15 to bis 25 to MTOW	€ 236,29	€ 7,48
Über 25 to MTOW	€ 396,76	€ 7,81

*) bezieht sich auf das GESAMT-MTOW des Luftfahrzeuges

Unabhängig vom Höchstabfluggewicht (MTOW) wird für die Landung eines **Hubschraubers** (Helikopters) ein **Landeentgelt** in der Höhe von **€ 72,19** zur Anwendung gebracht.

- b) **Spitzenstunden-Zuschlag:**

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt bis 15 t MTOW wird unter Pkt.3.1.2.a) zum zutreffenden Landeentgelt in der Lande - Zeit („Block on“) von:

08.00 - 10.00 Uhr loc., 11.00 - 13.30 Uhr loc., 15.00 - 17.00 Uhr loc. und 17.30 - 20.00 Uhr loc.

ein **Zuschlag** von **30 %** eingehoben.

3.2. Parkentgelt

3.2.1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten. Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Parkentgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung (BLOCK-ON bis BLOCK-OFF) des LFZ auf der Abstellfläche.

3.2.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

PARKENTGELT für LFZ mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW)	in % des jeweils zutreffenden Landeentgelts gem.3.1.2.a)
bis 10.000 kg	28 % = 1 Tagsatz
über 10.000 kg bis 15.000 kg	23 % = 1 Tagsatz
über 15.000 kg bis 25.000 kg	16 % = 1 Tagsatz
Über 25.000 kg	12 % = 1 Tagsatz

3.3. Lärmgebühren

Für LFZ der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt mit mehr als 45 Tonnen MTOW kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.4. über lärmabhängige Entgelte zur Anwendung.

3.4. Fluggastentgelt

3.4.1. Allgemeines

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude des General Aviation Centers einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt, sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 3.4.2 angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

3.4.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste (Ausnahmen siehe Ziffer 2.5.2.).

Für Fluggäste, die das **General Aviation Center (GAC)**

benützen, beträgt das **Entgelt pro abfliegender Fluggast**

€ 17,15

in Verbindung mit dem PRM – Entgelt (siehe Pkt. 3.5.) somit

€ 17,61

3.5. PRM – Entgelt

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**P**assengers with **R**educed **M**obility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafenutzern ein Entgelt eingehoben.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.7. PRM - ENTGELT zur Anwendung.

3.6. Sicherheitsentgelt

Gemäß "Bundesgesetz mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden" (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011), sowie für die Umsetzung der Bestimmungen der EU-LuftfahrtSecurityVO Nr. 300/2008 sowie Nr. 1998/2015 und ihren Ergänzungsverordnungen, wird ein Sicherheitsentgelt eingehoben - sofern keine Ausnahmeregelung gemäß Punkt 2.5.2 besteht.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.8. SICHERHEITSENTGELT zur Anwendung.

3.7. Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Entgelt zu entrichten.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.9. Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“ zur Anwendung.

4. INCENTIVES

Bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen behält sich der Zivilflugplatzhalter das Recht vor, Incentives zu gewähren. Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf Gewährung eines Incentives bei der Entrichtung eines Entgelts entsteht mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Gewährung von Incentives sowie mit dem Nachweis der Erfüllung der an den jeweiligen Incentive geknüpften und im „**Incentive-Folder der Flughafen Wien AG**“ angeführten Voraussetzungen.

5. BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

5.1. Allgemeines

Für die unter Abschnitt 2. – 3. angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgelts entsteht mit dem Nachweis der Erfüllung der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

5.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100% Ermäßigung) oder Ermäßigung wird für jede Entgeltart

- Landeentgelt (**Landing Fee**) = **LF**
- Fluggastentgelt (**Passenger Service Charge**) = **PSC**, damit verbunden das **ICL** (Infrastrukturentgelt – **PASSAGE**) das **PRM** – Entgelt sowie das **SC** Securityentgelt
- Parkentgelt (**Parking Charge**) = **PC**
- Infrastrukturentgelt - **RAMPE** (**Infrastructure Charge - Airside**) = **ICA**

in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt.

Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen „0“ bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen „-“ ausgewiesen.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3. und 4.3. bis 4.6. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatzbetriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach Punkt 3 dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftverkehrsunternehmen, LFZ, Fluglehrer und Flugschüler) zugemittelt wird.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3 gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens, seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Der Ermäßigungssatz beträgt pro Entgeltart:

Art der Befreiung oder der Ermäßigung		Ermäßigungssatz in %			
		LF	PSC	PC	ICA
1.	LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist	0	0	0	0
2.	LFZ bei Rettungsflügen im Einsatz	0	0	-	0
3.	LFZ von gewerblichen Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	0	0	-
4.	LFZ mit Flugnummer bei				
4.1.	Notfällen (z.B. medizinischer Notfall)	50	50	0	50
4.2.	Bombenalarm	50	50	0	50
4.3.	Technische Landungen (auch Fuel Stop)	50	-	0	50
4.4.	Rücklandung innerhalb 1 Stunde	100	100	0	50
4.5.	Rücklandung über 1 Stunde	0	0	0	50
4.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:				
4.6.1.	rückgelandetes LFZ innerhalb 1 Stunde	100	-	0	100
4.6.2.	rückgelandetes LFZ über 1 Stunde	0	-	0	100
4.6.3.	eingeflogenes Ersatz-LFZ	0	0	0	50
4.7.	NUR-Fracht-LFZ	0	-	0	-
5.	LFZ in der Allgemeinen Luftfahrt/Geschäftsreise-Luftfahrt (exkl. Pkt. 1 bis 3 und GAC-VORFELD- Abfertigung)	0	0	0	-

ANLAGE

TEIL 1

**Zentrale Infrastruktureinrichtungen,
die im Rahmen des INFRASTRUKTURENTGELTS (IC)
zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten dienen**

TEIL 2

**Leistungen,
die im Rahmen des LANDEENTGELTS (LF) , des FLUGGASTENTGELTS (PSC)
und des PARKENTGELTS (PC) erbracht werden**

TEIL 1:

Das Infrastrukturentgelt „PASSAGE“, Abschnitt 2.6., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition:	Check in - Schalter
---------------------------	----------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von Check-in - Einrichtungen samt notwendiger Kommunikations-, Wiege- und Fördertechnik zum Check-in von Passagieren.

Leistungsumfang:

- Zuführband inkl. Waage und -band
- Einfache Verkabelung für Telefon und Netzwerkanschlüsse
- CUPPS - Einrichtungen
- CUSS - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter (1,5 m²)
- Beschriftung über dem Schalter

Leistungsposition:	Transfer - Schalter
---------------------------	----------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von Transfer-Einrichtungen samt notwendiger Kommunikationstechnik zum Re-check-in von Passagieren.

Leistungsumfang:

- Ausstattung wie Check-in Schalter, aber ohne Fördertechnik
- Einfache Verkabelung für Telefon und Netzwerkanschlüsse
- CUPPS - Einrichtungen
- CUSS - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter
- Beschriftung über dem Schalter

Das Infrastrukturentgelt „RAMPE“, Abschnitt 2.3., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition:	400 Hz - Anlage
---------------------------	------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von ortsfesten Bodenstromversorgungseinrichtungen (stationäre Anlagen) zur Lieferung des notwendigen elektrischen Stromes bei Pier-Positionen
Anmerkung: Bewegliche Stromanlagen für LFZ - Versorgung werden vom Abfertiger bereitgestellt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung entsprechender Anlagen samt Betriebsmittel und Anschlusskabel;

Leistungsposition:	Passagierbrücken
---------------------------	-------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken bei Pierpositionen;
(die Bedienung der Passagierbrücken erfolgt durch den Abfertiger)
Anmerkung: Benötigte Crew-Treppen werden im Handling bezahlt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken samt notwendigen Zusatzeinrichtungen wie Sicherheitssperren und Kommunikationsmitteln etc.
- Wartung und Instandhaltung

Leistungsposition:	Gepäckzentrale
---------------------------	-----------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellen von Geräten und Anlagen (Gepäcksortierbänder) für:
Entsprechende Sortierung der ankommenden und abgehenden Gepäckstücke
Behandlung des Transfergepäckes

Leistungsumfang:

- Betrieb, Überwachung und Steuerung der gesamten Gepäcksortieranlage samt Zuführ-, Transfer- und Ausgabeeinrichtungen, Sorter, Lesestationen, Ausgabeboxen etc; Bereitstellung der entsprechenden Manipulationsflächen;
- Behandlung von in Wien eingeeckten Gepäckstücken, deren Barcode von einer automatischen Lesestation nicht erkannt werden kann
- Bereitstellung von Einrichtungen für die Annahme / Ausgabe von Großgepäck
- Notwendiges Personal zum Betrieb, der Wartung und Instandhaltung der Gepäcksortieranlage;
- Entsprechende Flächen und Räumlichkeiten, die durch die Gepäcksortieranlage bzw. das Personal für die Steuerung und den Betrieb der Gepäcksortieranlage benötigt werden.

Leistungsposition:	Infrastruktur zur Flugzeugenteisung und Abwasserentsorgung (Enteisungsmittel)
---------------------------	--

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellen entsprechender Enteisungspositionen;
- Bereitstellen der erforderlichen Entsorgungseinrichtungen (airside);
- Anmerkungen: Geräte zur Enteisung und Lagerung von Enteisungsmittel gehören dem Abfertiger;
- Flächen für die Abstellung der Geräte und Lagerung der Enteisungsmittel sind als Miete zu verrechnen;
- Enteisungspositionen werden im LANDEENTGELT abgegolten;

Leistungsumfang:

- Bereitstellung von Flugzeugabstellpositionen, auf denen die Flugzeugenteisung durch den Abfertiger durchgeführt werden darf;
- Bereitstellung der dafür notwendigen Einrichtungen wie Büro-Container, Kommunikationssysteme und Temperaturanzeige;
- Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen, um das vom Luftfahrzeug abgeflossene Enteisungsmittel umweltschonend zu entsorgen (Erdtank samt Ableitungssystem; airside);

Leistungsposition:	Müllentsorgung
---------------------------	-----------------------

Leistungsbeschreibung:

- Anlagen und Einrichtungen für die Aufnahme von Müll
- Anmerkung:
Frisch- u. Abwasser, Fäkalienwagen, Bereitstellung der Anlagen und die Befüllung und Entleerung sind nicht im Infrastrukturentgelt „Rampe“ enthalten.

Leistungsumfang:

- Bereitstellen der entsprechenden Einrichtungen zum Entleeren der Müllfahrzeuge gemäß Mülltrennungssystem der Flughafen Wien AG;
- Anlagen und Einrichtungen zum Reinigen der Müllfahrzeuge;

Leistungsposition:	Umwelt-Kontrolle
---------------------------	-------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Die Flughafen Wien AG hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der LFZ hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der "Zentralen Infrastruktur" dar.

Das Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“, Abschnitt 2.9. sowie Abschnitt 3.7., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition:	Infrastrukturelle Anlagen und Einrichtungen
---------------------------	--

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung, Vorhaltung, Wartung und die Inanspruchnahme infrastruktureller Anlagen und Einrichtungen für die LFZ - Betankung

Leistungsumfang:

- Anteilig Umbau- und Ausbaurkosten in Zusammenhang mit den Betankungsanlagen, sowie die Wartung und Instandhaltungen der anlagenspezifischen Flächen und Einrichtungen

TEIL 2:

**Übersicht über Leistungserbringungen gemäß den Empfehlungen des IATA-GHA
(STANDARD GROUND HANDLING AGREEMENT) 2008
im Rahmen des LANDEENTGELTS, FLUGGASTENTGELTS und PARKENTGELTS**

Abschnitt 1 Repräsentation und Unterbringung

PSC 1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen des Luftverkehrsunternehmens an alle Interessenten.

Abschnitt 2 Passagiere und Gepäck

PSC 2.1.1. Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugzeit der Luftfahrzeuge des Luftverkehrsunternehmens.

Abschnitt 3 Vorfeld**3.2. EINWINKEN**

LF 3.2.1. a) Bereitstellung
b) Vorkehrungen treffen für Einwinken bei Ankunft und/oder Abflug.

Abschnitt 7 Sicherheit**7.4. LUFTFAHRZEUG, VORFELD UND ANDERE BESTIMMTE FLÄCHEN**

LF 7.4.1. a) Bereitstellung oder
b) Vorkehrung treffen für Zutrittskontrolle zu
1) Luftfahrzeug
2) bestimmten Flächen

LF 7.4.3. a) Bereitstellung oder
b) Vorkehrung treffen für Sicherheitsmaßnahmen während des Transports der Ladung zum/vom Luftfahrzeug

Abschnitt 8 Luftfahrzeugwartung**8.4. PARKFLÄCHEN UND HANGARRAUM**

PC 8.4.1. a) Bereitstellung oder
b) Vorkehrung treffen für die Bereitstellung geeigneter Parkflächen